

Reglement zu Fonds mit Zweckbindung

1. Definition Fonds

Fonds sind finanzielle Verpflichtungen für einen bestimmten Verwendungszweck. Sie werden durch Zuweisungen (Spenden und Legate) errichtet oder vermehrt und durch Entnahmen, die dem Fondszweck entsprechen, vermindert oder aufgelöst.

2. Finanzierung

Die Fonds werden gespeisen mit:

- Spenden und Legaten
- zweckgebundenen Unterstützungsbeiträgen

3. Respektierung des Spenderwillens

Die Stiftung Kifa Schweiz verpflichtet sich mit der Annahme einer Spende, diese gemäss dem Willen der Spenderinnen und Spender sorgfältig und gewissenhaft zu verwenden. Die anvertrauten Mittel werden hierzu einem Fonds oder den freien Spenden zugewiesen und dem Zweck entsprechend eingesetzt.

4. Fonds-Management

Zuständig für das Fondsmanagement ist die Geschäftsleitung der Stiftung Kifa Schweiz.

Sie bestimmt über

- die Errichtung, Auflösung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Trennung von Fonds
- die Zuordnung von Verantwortung und Kompetenzen für jeden einzelnen Fond
- eine allfällige Verzinsung oder Kostenbelastung von Fonds
- Einlagen aus den allgemeinen, nicht zweckgebundenen Spenden und Legaten in Fonds
- Vorgaben für die buchhalterische Verarbeitung von Fonds-Zuweisungen und -Entnahmen
- Kreditvergaben an die Betriebsrechnung und deren Verzinsung

5. Fondscontrolling

Die Fondsverantwortlichen planen, steuern und überwachen die Bewegungen auf den jeweiligen Fonds. Sie entscheiden über Fondsentnahmen und sind verantwortlich dafür, dass diese ausschliesslich dem Verwendungszweck dienen und dass die Fondsbewegungen jederzeit lückenlos nachgewiesen werden können.

6. Fonds der Stiftung Kifa Schweiz

Bezeichnung	Zweck	Verantwortung
Pflegekosten-Zuschuss	Finanzierung von Kinderspitex-Pflegestunden, die von den Krankenkassen, der IV und der öffentlichen Hand nur teilweise gedeckt werden.	Geschäftsleitung
Soforthilfe und Einzelfallunterstützung (allgemein und personenbezogen)	Finanzierung unentgeltlicher Pflegestunden bei den von der Kifa betreuten Familien. z.B. wenn wegen Ausfall eines Elternteils zusätzliche Pflegestunden nötig sind, Unterstützung bei der Finanzierung von Hilfsmitteln die weder von der IV noch der Krankenkasse finanziert werden oder in akuten Notfallsituationen, infolge Sparbemühungen der Invalidenversicherung und der Krankenkassen.	Geschäftsleitung
Ferienwoche	Finanzierung von Ferienwochen für Kinder mit unheilbarer Krankheit oder Behinderung, welche bereits durch die Kifa betreut werden. Dies im Sinne eines Entlastungsangebots für die betroffenen Familien.	Geschäftsleitung
Projekt «KITAplus»	Finanzierung von Tagesplätzen in "regulären" Kitas für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.	Geschäftsleitung
Verein Raum für Geschwister «VRG»	Finanzierung "Verein Raum für Geschwister"; Aufbau Kompetenzzentrum für die Geschwister von Kindern mit Behinderung oder chronischer Krankheit (Schattenkinder) und Lancierung von Projekten wie z.B. «Zeit schenken», bei dem den Eltern Pflegestunden für das pflegebedürftige Kind geschenkt werden, damit die Eltern sich sorglos Zeit nehmen können für das/die Geschwister ohne Beeinträchtigung.	Geschäftsleitung
Projekt «Musik wirkt»	Finanzierung von ambulanter Musiktherapie bei von der Kifa betreuten Familien. Insbesondere bei Epilepsie oder Wachkoma verschafft es den Kindern Entspannung.	Geschäftsleitung
Diverse zweckgebundene Spenden	Finanzierung von speziellen Entlastungsprojekten, Struktur- und Organisationsentwicklung oder politischen Aktivitäten und Arbeiten.	Geschäftsleitung

7. Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde durch den Stiftungsrat der Stiftung Kifa Schweiz am 3.12.2018 genehmigt, ersetzt das Fondsreglement vom 6.12.2016 und tritt per sofort in Kraft.